

Richtlinie für den Erzbischöflichen Hilfsfonds zur Unterstützung im Rahmen von energiepreisbedingten finanziellen Notlagen (Energiekostenfonds)

Vom 15. Dezember 2022

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 11, Art. 118, S. 154 f., v. 21. Dezember 2022)

Vorbemerkung

Auf Grund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die insbesondere durch den am 24. Februar 2022 begonnenen Krieg in der Ukraine geprägt sind, haben sich u. a. die Kosten für Energie deutlich erhöht. Im Rahmen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23. Mai 2022 wurde daher u. a. die Gewährung einer Energiepreispauschale eingeführt. Da diese Pauschale zu versteuern und insoweit auch Kirchensteuer zu entrichten ist, führt dies zu zusätzlichen Einnahmen bei der Kirche. Sowohl die evangelische und die katholische Kirche haben beschlossen, diese Mehreinnahmen im Bereich der Kirchensteuer zur Unterstützung der von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen zu verwenden. Der Diözesancaritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. trägt im Auftrag des Erzbistums Hamburg für die Vergabe der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Sorge.

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Energiekostenfonds hilft Menschen im Erzbistum Hamburg, die vorübergehend kurzfristig finanzielle Unterstützung zur Finanzierung ihrer Energiekosten benötigen.

2. Berechtigte

Unterstützungsberechtigt im Rahmen der vorstehenden Ziffer 1 ist jede natürliche Person, deren Wohnsitz auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg liegt.

3. Antrag

- 3.1 Ein Antrag auf Unterstützung kann nur im Rahmen des persönlichen Erscheinens bei einer der folgenden Antragsstellen formlos gestellt werden:
 - 3.1.1 den allgemeinen sozialen Beratungsstellen des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V. (Diözesancaritasverband),
 - 3.1.2 den katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg,
 - 3.1.3 den Diensten und Einrichtungen der Fachverbände im Diözesancaritasverband des Erzbistum Hamburg,
 - 3.1.4 den im Erzbistum Hamburg niedergelassenen Ordensgemeinschaften.
- 3.2 Zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit sind der Antragsstelle geeignete Unterlagen, insbesondere Neben- und Energiekostenabrechnungen vorzulegen.
- 3.3 Die Antragsstellen nach Ziffer 3.1.2 bis 3.1.4 leiten die Anträge unter Verwendung von Namenskürzeln an die örtlich zuständige Regionalstelle des Diözesancaritasverbandes weiter, nachdem sie sich von der Unterstützungsbedürftigkeit der antragstellenden Person überzeugt haben. Im Rahmen der Weiterleitung sind folgende Angaben beizufügen:
 - 3.3.1 eine kurze textliche Darstellung hinsichtlich der Unterstützungssituation einschließlich eines Bestätigungsvermerks, dass sich die Antragsstelle von der Unterstützungsbedürftigkeit überzeugt hat,

- 3.3.2 Angaben zur Höhe der benötigten Unterstützungszahlung,
- 3.3.3 Angaben zur Bankverbindung der Antragssteller.

3.4 Für dieselbe Person können insgesamt maximal zwei Anträge bewilligt werden.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über Anträge an den Energiekostenfonds entscheidet bei Anträgen nach Ziffer 3.1.1. die jeweilige Beratungsstelle selbst, bei Anträgen nach Ziffer 3.1.2. bis 3.1.4. die zuständige Allgemeine Soziale Beratungsstelle in der jeweiligen Region des Diözesancaritasverbandes.
- 4.2 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder der Antrag unvollständig ist, ist der Antrag abzulehnen.
- 4.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Energiefonds; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Form und Höhe der Unterstützung

- 5.1 Die Unterstützung erfolgt als eine nicht zurückzuzahlende einmalige Zahlung bis zu EUR 1.000 je Antrag. Der bewilligte Betrag wird auf ein Konto der jeweiligen Antragsstelle überwiesen; es erfolgen keine Barzahlungen.
- 5.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.
- 5.3 Abweichend von Ziffer 5.1 kann in Härtefällen eine höhere Unterstützungszahlung gewährt werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn der antragstellenden Person der Verlust der Wohnung oder die Abstellung der Energieversorgung droht. Der Härtefall ist im Rahmen der textlichen Darstellung nach Ziffer 3.3.1 zu begründen.

6. Rückforderung

- 6.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zur persönlichen finanziellen Situation oder über die sonstigen Antragsvoraussetzungen führen zu einer Rückforderung der ausgezahlten Mittel.
- 6.2 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurückzuzahlen.

7. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Energiefonds stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg eingeplant sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2022

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg